



Verein HBB öV
Association FPS ap
Associazione FPS ap

Schweizerische Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung
Organisation suisse d'examen formation professionnelle supérieure en administration publique
Organizzazione svizzera d'esame formazione professionale superiore in amministrazione pubblica

Reglement zur Akkreditierung der Modulanbieter

vom 1. Oktober 2015

Prüfungssekretariat:

Verein HBB öV
Geschäftsstelle
Räffelstrasse 20
8045 Zürich
044 388 71 90
pruefungsorganisation@hbboev.ch
www.hbboev.ch

1. EINLEITUNG

Zur Sicherstellung der Qualität wird ein Akkreditierungsverfahren im Selbstdeklarationsverfahren für Modulanbieter durchgeführt. Im vorliegenden Reglement ist das Akkreditierungsverfahren geregelt. Es klärt den Ablauf und die einzelnen Phasen des Verfahrens. Es skizziert die Mindestanforderungen, die für eine erfolgreiche Akkreditierung erfüllt sein müssen und klärt die Rechte und Pflichten der Modulanbieter.

2. AKKREDITIERUNGSVERFAHREN

2.1 Ausgangslage und Funktion der Akkreditierung

Die Bereitstellung von Vorbereitungskursen auf die Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann öffentliche Verwaltung erfolgt durch verschiedene private und öffentliche Bildungsinstitutionen im Folgenden „Modulanbieter“ genannt. Die Vorbereitungskurse werden modular durchgeführt und liegen in der Verantwortung der Modulanbieter (Wegleitung Ziffer 1.1). Sie garantieren eine qualitativ hochstehende, zielgerichtete Vorbereitung auf die Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann öffentliche Verwaltung unter Berücksichtigung der formellen, institutionellen und gesetzlichen Vorschriften.

Ein Modul ist auf den Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen gemäss dem in der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann öffentliche Verwaltung vom 22. Oktober 2015 beschriebenen Berufsbild ausgerichtet (Ziffer 1.2). Die in der Wegleitung aufgeführten Kompetenzen (Ziffer 2.2 und 2.3) sowie die Bestimmungen zur Durchführung der Modulabschlüsse (Ziffer 2.4) gelten als Mindestvorgabe. Die Modulanbieter können weiterführende Bestimmungen festlegen.

2.2 Kriterien für die Akkreditierung

Gemäss Ziffer 2.21 lit. h) bis k) der Prüfungsordnung ist die Qualitätssicherungskommission (QSK) dafür verantwortlich, die Qualität der angebotenen Module regelmässig zu überprüfen.

Der Modulanbieter weist im Verfahren mittels Dokumenten nach, dass die Module professionell konzipiert sind und den Vorgaben der Prüfungsordnung und Wegleitung zur Prüfungsordnung entsprechen. Er zeigt auf, dass im Team fundiertes Know-How über die Branche vorhanden ist und er über ein strukturiertes Qualitätsmanagementsystem verfügt.

Im Einzelnen prüft die QSK anhand der nachfolgenden qualitativen Angaben, ob die Akkreditierung erfolgen kann:

- Qualität der Bildungsinstitution und des Angebots
- Qualität des Bildungsprogramms und -konzepts
- Qualität / Qualifikation der Dozierenden und der Leitung der Module
- Formale Angaben / Ausbildungsordnung
- Qualitätsentwicklung des Anbieters

Modulanbieter, welche die Qualitätsanforderungen erfüllen, werden durch die QSK akkreditiert.

Die erfolgreiche Akkreditierung berechtigt den Modulanbieter, den Studierenden nach erfolgreichem Modulabschluss das vom Verein HBB öV ausgestellte Modulzertifikat abzugeben.

2.3 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003
- Prüfungsordnung vom 22. Oktober 2015 über die Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann öffentliche Verwaltung, insbesondere folgende Abschnitte:

Ziffer 3.31

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.*

Ziffer 3.32

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Umgang mit Anspruchsgruppen*
- Modul 2: Umgang mit dem politischen System*
- Modul 3: Gestaltungs- und Unterstützungsprozesse*
- Modul 4: Verwaltungsprozesse/Verwaltungsrecht*
- Modul 5: Öffentliche Finanzen*

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann öffentliche Verwaltung vom 30. Oktober 2015, insbesondere Ziffer 2.4 Modulprüfungen.

2.4 Grundsätze des Verfahrens

Das Verfahren der Akkreditierung des Modulanbieters erfolgt auf schriftlichem Weg. Die QSK nimmt die Gesuche entgegen, prüft sie und entscheidet in der Regel innert einer Frist von 6 Monaten über die Akkreditierung.

Die QSK erlässt einheitliche Bedingungen für die Qualitätsprüfung. Erachtet sie die Bedingungen als erfüllt, bestätigt sie die Akkreditierung. Werden eine oder mehrere Bedingungen als nicht erfüllt beurteilt, begründet die QSK ihren Entscheid.

Die QSK sorgt für die Gleichbehandlung der Modulanbieter, für ein transparentes Verfahren und stellt die vertrauliche Behandlung der Informationen sicher.

2.5

Ablauf des Verfahrens

1. Eröffnung des Verfahrens

Der Modulanbieter reicht der QSK ein schriftliches Gesuch in deutscher, französischer oder italienischer Sprache ein.

Nach Erhalt der Empfangsbestätigung überweist der Modulanbieter die pauschale Akkreditierungsgebühr. Das Verfahren gilt als eröffnet, sobald die Zahlung eingegangen ist.

2. Prüfung des Dossiers

Die QSK führt die formale und inhaltliche Qualitätsprüfung durch. Entstehen Fragen aufgrund des Aktenstudiums, wird versucht, diese im Austausch mit dem Modulanbieter zu klären. Führen diese Abklärungen zu einem übermässigen Aufwand, sind diese kostenpflichtig. Der Modulanbieter ist vorgängig über die mutmasslich entstehenden Kosten in Kenntnis zu setzen.

Reichen die Unterlagen oder Angaben aus inhaltlichen oder formalen Gründen nicht gänzlich für eine Akkreditierung, kann der Modulanbieter innerhalb einer angesetzten Frist Anpassungen und Ergänzungen anbringen.

Die QSK hält die Qualitätsprüfung in schriftlicher Form fest.

3. Entscheid der QSK

Die QSK unterbreitet dem Modulanbieter eine schriftliche Stellungnahme und gibt den Entscheid über die Anerkennung der Akkreditierung bekannt. Die Mitteilung erfolgt in der Sprache, in der das Gesuch erstellt wurde.

Bei erfolgreicher Akkreditierung wird dem Modulanbieter ein entsprechendes Zertifikat übergeben. Die akkreditierten Modulanbieter werden von der QSK registriert und auf der Internetseite der Trägerschaft publiziert (www.hbboev.ch).

4. Wiederholung des Akkreditierungsverfahrens

Wenn ein Modulanbieter die Vorgaben der Prüfungsordnung und Wegleitung respektive die von der QSK festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, kann der Modulanbieter erneut ein Akkreditierungsgesuch einreichen.

5. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der QSK kann der Modulanbieter innert 30 Tagen bei der Trägerschaft (Verein HBB öV) schriftlich begründet Beschwerde erheben. Die Trägerschaft entscheidet abschliessend.

2.6

Gültigkeit und Entzug der Akkreditierung

Die Akkreditierung des Modulanbieters hat eine Gültigkeit von 6 Jahren. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit kann der Modulanbieter schriftlich eine Re-Akkreditierung beantragen.

Bei substantziellen Änderungen können Modulanbieter bzw. die QSK vor Ablauf der Gültigkeit eine Re-Akkreditierung verlangen.

Wird eine im Rahmen der Akkreditierung beschlossene Auflage innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt, kommt ein Modulanbieter seinen Pflichten nicht nach oder liegen aus anderen Gründen berechnete Zweifel an der Qualität eines Moduls vor, kann die QSK die Akkreditierung entziehen. Vor dem Entzug erfolgt eine Aufforderung an den Modulanbieter, innert einer angemessenen Frist die nötigen Klärungen bzw. Anpassungen vorzunehmen.

2.7 Kosten der Akkreditierung

Der Aufwand für die Akkreditierung wird dem Modulanbieter zu Beginn des Verfahrens pauschal mit Fr. 2'500.- in Rechnung gestellt. Mit der Gebühr ist der durchschnittliche Aufwand für das Verfahren vergütet. Ein übermässig hoher Aufwand wird dem Modulanbieter zusätzlich in Rechnung gestellt (Stundenansatz CHF 180.-). Zusatzkosten werden dem Modulanbieter vorgängig mitgeteilt.

Nach Eröffnung des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der getätigten Zahlung.

2.8 Rechte des Modulanbieters

Der Modulanbieter kann die akkreditierten Module in seinem öffentlichen Auftritt als „Von der Schweizerischen Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung (Verein HBB öV) akkreditiert“ bezeichnen.

Der Modulanbieter hat das Recht, den Studierenden nach erfolgreichem Modulabschluss den von der Trägerschaft ausgestellten „Modulnachweis“ abzugeben.

2.9 Pflichten des Modulanbieters

Der Modulanbieter informiert die QSK mindestens 3 Monate vorher über die Durchführung einer Modulprüfung. Er erlaubt der QSK, nach entsprechender Anmeldung, den Prüfungen beizuwohnen bzw. Einblick in die schriftlichen Prüfungen zu nehmen.

Der Modulanbieter informiert die QSK direkt und zeitnah über substanzielle Änderungen betreffend Zertifizierung und Qualitätsmanagement, Ausbildungsordnung, Ausbildungskonzept, Bildungsinhalte und Prüfungen sowie weitere Ereignisse, die sich auf die Qualität des akkreditierten Moduls auswirken können.

Der Modulanbieter erlaubt der QSK, Qualitätsprüfungen (z.B. Aktenstudium, Audits) durchzuführen.

Der Modulanbieter verpflichtet sich, der QSK statistische Angaben zur Durchführung der Modulprüfungen auszuhändigen (z.B. Anzahl Studierende, die eine Modulprüfung absolvieren; Anzahl Studierende, die die Modulprüfung nicht bestehen; Anzahl Studierende, die eine Modulprüfung wiederholen).

3. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins HBB öV in Kraft. Es wird mindestens alle 4 Jahre überprüft.

Bern, 1. Oktober 2015

Schweizerische Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung

Präsident

Erich Hirt

Geschäftsführerin

Claudia Hametner